

Merkblatt zur Beantragung der deutschen Staatsangehörigkeit/ Einbürgerung in den deutschen Staatsverband

Zu Ihrem Antrag werden grundsätzlich die auf der Checkliste geforderten Unterlagen, die auf Sie zutreffen benötigt. **Bitte lesen Sie sich die Checkliste durch und selektieren für sich die entsprechenden Unterlagen anhand Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie Ihres Herkunftslandes.** Leider kann dabei nicht jeder Einzelfall und alle Eventualitäten berücksichtigt werden, so dass weitere Unterlagen oder Dokumente im Verfahrensverlauf erforderlich werden könnten.

Bitte legen Sie alle Unterlagen im ORIGINAL und in KOPIE vor.

Ausländische Urkunden, Dokumente und Unterlagen sind durch eine/n amtlich anerkannte/n, vom Oberlandesgericht ermächtigte/n Übersetzer/in in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Übersetzung muss mit der Kopie des Originaldokuments fest verbunden und versiegelt sein.

Ausländische Urkunden sind für die Anerkennung im deutschen Rechtsverkehr ggfs. durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland zu legalisieren oder benötigen eine Apostille ([Oberlandesgericht Köln: Länderverzeichnis - Leitfaden \(nrw.de\)](http://www.oberlandesgericht-koeln.de/laenderverzeichnis-leitfaden-nrw.de)).

Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen (bitte nicht unterschreiben) und zusammen mit den **vollständigen** Unterlagen (im Original und in Kopie) zu Ihrem Termin mitzubringen. Der Antrag ist **persönlich** einzureichen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Anträge unter anderem nicht entgegengenommen werden, wenn das Antragsformular nicht vollständig ausgefüllt wurde, die Unterlagen unvollständig sind und/oder der Gebührevorschuss nicht bezahlt wurde, Ihr Nationalpass als Identitätsnachweis oder die Aufenthaltserlaubnis bereits abgelaufen oder nur noch kurze Zeit gültig ist oder der/die Antragsteller/in nicht persönlich anwesend ist/sind. **Bitte bringen Sie daher auch Ihre Kinder zum vereinbarten Termin mit**, wenn diese ebenfalls eingebürgert werden möchten.

Die Beantragung der Einbürgerung ist immer gebührenpflichtig. Gebühren sind auch dann zu zahlen, wenn Sie die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, oder Sie sich Ihre Entscheidung anders überlegen. Für eine Antragsrücknahme oder Antragsablehnung von Amts wegen werden i. d. R. 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben. Die Einbürgerungsgebühr beträgt 255,- € pro Person. Sie ermäßigt sich **nur** bei minderjährigen Kindern, die mit einem Elternteil **zusammen** eingebürgert werden und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes haben, auf 51,- € pro Kind. Wird ein minderjähriges Kind alleine eingebürgert, beträgt die Gebühr 255,- € pro Kind. Kinder unter 16 Jahren können zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden, **ab 16 Jahren ist ein eigener Antrag zu stellen.**

Bei Antragstellung wird ein Gebührevorschuss in Höhe von 75 % der Einbürgerungsgebühr als Sicherheitsleistung erhoben.

Bitte beachten Sie, dass Sie verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben im Einbürgerungsverfahren zu machen. Unrichtige und/oder unvollständige Angaben können nicht nur zur gebührenpflichtigen Antragsablehnung führen, sondern auch gemäß § 42 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) zur Anzeige gebracht werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.

Sie haben außerdem eine gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht im Verfahren. Sie sind verpflichtet, alle Änderungen in Ihren persönlichen und/oder wirtschaftlichen

Verhältnissen während des Einbürgerungsverfahrens unverzüglich der Einbürgerungsbehörde mitzuteilen sowie Unterlagen vorzulegen. Zum anderen ist auf Anschreiben innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens oder einer festgesetzten Frist zu reagieren. Fehlende Mitwirkung im Einbürgerungsverfahren führt zur gebührenpflichtigen Antragsablehnung.

Denken Sie bitte **unbedingt** daran, dass Sie verpflichtet sind, bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens über einen gültigen Nationalpass oder Reiseausweis sowie einen gültigen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland zu verfügen.

Die besondere Bedeutung der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit bedingt eine umfangreiche Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Einbürgerungsvoraussetzungen unter Beteiligung verschiedenster Behörden, die einer gewissen Bearbeitungszeit unterliegt. Diese Bearbeitungszeit ist auch von der Anzahl der derzeit gestellten Anträge abhängig. Sie erhalten jedoch automatisch schriftlichen Bescheid, wenn das Verfahren zum Abschluss gebracht werden kann, Unterlagen nachzureichen sind, sich Hinderungsgründe ergeben haben oder ein persönliches Gespräch erforderlich ist. **Von wiederholten Sachstandsnachfragen bitten wir daher abzusehen.**

Vorsprachen ohne vorherige Terminvereinbarung können leider nicht berücksichtigt werden. Die Einbürgerungsbehörde befindet sich im Technischen Rathaus in Sterkrade, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen, Haus C, 1. Etage, Zimmer C 101 bis C 103.

Hinweis: Sollten die Unterlagen unvollständig sein, wird Ihr Antragstermin in eine Beratung umgewandelt.